



**Aktenzeichen: Pet 2-20-18-274-037001**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 11. Juni 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,  
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

### **Begründung**

Mit der Petition wird begehrt, die Übergangsfrist für das bestehende Verbot von Mikroplastik in Wasch-, Pflege- und Reinigungsmitteln zu verkürzen und nicht erst im Jahre 2028 wirksam werden zu lassen.

Nach Ansicht der Petentin gelange Mikroplastik mit irreversiblen Auswirkungen auf die Umwelt über Abwässer und Wind in die Gewässer und Meere, wo es die Ökosysteme und die Nahrungsketten schädige.

Das kommende Verbot von Mikroplastik durch die EU betreffe eine Vielzahl von Anwendungsfeldern, die ganz unterschiedliche Anpassungen erforderten. Daher sei es notwendig, die unterschiedlichen Bedingungen in den verschiedenen Bereichen stärker zu berücksichtigen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Eingabe verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, dort 513 Unterstützer fand und in 6 Beiträgen diskutiert wurde.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Eingabe erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) wie folgt dar:

Im Rahmen der europäischen Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) trat zum 17. Oktober 2023 eine Beschränkung des Inverkehrbringens von absichtlich zugesetzten Mikroplastikpartikeln in Kraft (Eintrag Nr. 78 im REACH-Anhang XVII). Diese Regelung ist direkt EU-weit und damit auch in Deutschland gültig. Für bestimmte Formen der Mikroplastikpartikel und für bestimmte Verwendungen



wurde die Beschränkung bereits am 17. Oktober 2023 wirksam, so für das Inverkehrbringen von Partikeln mit schmirgelnder Wirkung (sogenannte Microbeads) und für das Inverkehrbringen von Partikeln zur Verwendung in Spielwaren (Glitter in Seifenblasenlösung). Zum Inverkehrbringen für andere Verwendungen wie etwa bei landwirtschaftlichen Produkten gelten unterschiedliche Übergangsfristen, da für die Umstellung mehr Zeit benötigt wird. Für das Inverkehrbringen von Mikroplastikpartikeln zur Verwendung für Detergenzien im Sinne der europäischen Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien wird die Beschränkung zum 17. Oktober 2028 wirksam.

Tatsächlich gelten für Mikroplastikpartikel mit schmirgelnder Wirkung also bereits seit dem 17. Oktober 2023 entsprechende Verbotsregelungen, auch für die Verwendung in Wasch-, Pflege- und Reinigungsmitteln. Die Übergangsfrist bis zum Jahr 2028 bezieht sich auf andere Inhaltsstoffe mit speziellen Funktionen, die ebenfalls Mikroplastikpartikel darstellen.

Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass rein nationale Regelungen für besorgniserregende Stoffe angesichts des grenzüberschreitenden Handels im europäischen Binnenmarkt und des freien Personenverkehrs nicht geeignet sind, um grenzüberschreitende Umwelt- und Gesundheitsprobleme zu lösen. Das EU-Chemikalienrecht wurde vor diesem Hintergrund mit der REACH-Verordnung bewusst EU-weit harmonisiert ausgestaltet. Die Bundesregierung und die national zuständigen Fachbehörden konzentrieren sich daher auch unmittelbar auf die Fortentwicklung des harmonisierten europäischen Chemikalienrechts.

Da seit dem 17. Oktober 2023 die diesbezügliche EU-REACH-Regelung in Kraft ist, entsteht eine sogenannte Harmonisierungswirkung und nationale Regelungen zum identischen Regelungsbereich sind rechtlich nicht zulässig. Für einen neuen Prozess, um die genannte bestehende EU-REACH-Regelung zu ändern, bedürfte es zunächst eines wissenschaftlichen Verfahrens, gefolgt von einem politischen Entscheidungsprozess. Dies würde mehrere Jahre dauern und könnte somit nicht zu einer Verkürzung der Übergangsfrist führen.

Um die herstellende chemische Industrie zur Forschung bezüglich nachhaltiger Produkte zu motivieren und vorbildliche Angebote zu unterstützen, erfolgt fortlaufend



die Entwicklung von speziellen Vergabekriterien für relevante Produktgruppen für das nationale Umweltzeichen Blauer Engel. Der Blaue Engel, das Umweltzeichen der Bundesregierung, setzt sich aktiv für den Schutz von Mensch und Umwelt ein und hilft gleichzeitig Verbrauchern bei der Suche nach besonders umweltfreundlichen Produkten und Dienstleistungen.

Um den Einsatz von Mikroplastik zu minimieren, hat der Blaue Engel strenge Vorgaben für relevante Produktgruppen entwickelt. Entsprechend der Vergabekriterien für die Produktgruppen "Shampoos, Duschgele, Seifen und weitere Rinse-off-(abspülbare)-Kosmetikprodukte (DE-UZ 203)", "Waschmittel (DE-UZ 202)",

"Maschinengeschirrspülmittel (DE-UZ 201)" sowie "Handgeschirrspülmittel und Reiniger für harte Oberflächen (DE-UZ 194)" dürfen Produkte, die zu diesen Gruppen gehören, kein Mikroplastik enthalten, was durch die Hersteller nachzuweisen ist.

Mittlerweile existieren ausreichend Alternativmöglichkeiten auch für Kunstrasenplätze und es wurden im März 2025 die Anforderungen der Vergabekriterien für "Kunststoffrasensysteme und -sportplätze (DE-UZ 235)" veröffentlicht, die ebenfalls den kompletten Verzicht auf Mikroplastik enthalten.

Durch diese strengen Vergabekriterien trägt nach Ansicht des Ausschusses der Blaue Engel aktiv dazu bei, den Einsatz von Mikroplastik in verschiedenen Produkten zu reduzieren und die Umwelt zu schützen.

Es gilt also bereits für Mikroplastikpartikel mit schmirgelnder Wirkung ein EU-weites Verbot und nur für Partikel mit anderen Funktionen läuft die Übergangsfrist noch bis zum Jahr 2028 bezüglich der Verwendung in Detergenzien. Durch ergänzende nationale Maßnahmen im Rahmen des Umweltzeichens Blauer Engel besteht bereits ein Mikroplastik-freies Angebot für Verbraucher und entsprechender Entwicklungsdruck für betroffene Hersteller. Den Anliegen der Petentin wird – soweit möglich – insofern bereits Rechnung getragen.

Mit Blick auf die obigen Darlegungen sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass für parlamentarische Initiativen im Sinne der Eingabe. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Der Antrag der Fraktion der AfD, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit –



zu überweisen, um sie auf das Anliegen und auf die Dringlichkeit besonders aufmerksam zu machen, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit – zur Erwägung zu überweisen, und der Antrag der Fraktion Die Linke, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit – als Material zu überweisen und sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten, wurden mehrheitlich abgelehnt.